

Hauptsatzung der Gemeinde Altmittweida Vom 13.12.2011

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit §§ 28 und 39 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 beschließt der Gemeinderat in der Sitzung vom 12.12.2011 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Hauptsatzung:

Abschnitt I - Organe

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde Altmittweida sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II - Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat ihm bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Anzahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 14 festgelegt.

Abschnitt III - Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Dienstzeit beträgt 7 Jahre.

§ 5 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben der Gemeinde und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben verantwortlich.

(2) Der Bürgermeister erledigt die Aufgaben der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Daneben werden dem Bürgermeister folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

- 1.** die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000,- EUR im Einzelfall,
- 2.** die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000,- EUR im Einzelfall,
- 3.** die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 1 bis E 8 , bei Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst der Entgeltgruppen S 1 bis S 8, Aushilfsangestellten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- 4.** die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
- 5.** die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 1.000,- EUR im Einzelfall,
- 6.** die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.000,- EUR,
- 7.** den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,- EUR beträgt,
- 8.** die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 1.000,- EUR im Einzelfall,
- 9.** Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,- EUR im Einzelfall,
- 10.** die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,- EUR im Einzelfall,
- 11.** die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.000,- EUR nicht übersteigen,
- 12.** die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 10.000,- EUR im Einzelfall,
- 13.** die Bestellung zur ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß
 - § 17 Abs. 2 SächsGemO,
 - § 10 Abs. 1 KomWG,
 - § 8 Abs. 3 SächsWahlG,
- 14.** die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß
 - § 18 Abs. 2 SächsGemO,
 - § 10 Abs. 1 SächsWahlG,
 - § 10 Abs. 1 BWG,

15. die Entscheidung und Festsetzung eines Ordnungsgeldes gemäß § 19 Abs. 4 SächsGemO.

§ 6
Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

Abschnitt IV - Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 7
Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 8
Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 15. v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Abschnitt V - Schlussbestimmungen

§ 9
In-Kraft-Treten

Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung treten mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Altmittweida in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.03.1994, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 05.02.2008 außer Kraft.

Altmittweida, den 13.12.2011

(Siegel)

Miether
Bürgermeister